

# GESUNDHEITSVERSORGUNG

---

*Der Landwirt sollte eine widerstandsfähige Rasse wählen, die für die biologische Landwirtschaft geeignet ist. Eine gute Ernährung und Pflege sowie weitere positive Einflüsse auf das Leben der Tiere kann zusätzlich zu der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Tiere gegen Krankheiten beitragen.*

## **Tierheilmittel**

Landwirte sollten bei der biologischen Schweinefleischproduktion darauf achten, bevorzugt auf natürliche und homöopathische Heilmittel zurückzugreifen. Unter Verantwortung eines Tierarztes darf auch ein reguläres Heilmittel oder Antibiotika genutzt werden. Die Zeit des Wirkungsprozesses muss verdoppelt werden. Präventives Verabreichen von regulären Heilmitteln oder Antibiotika ist nicht erlaubt.

Wie viele Behandlungen darf der Landwirt machen?

Pro Individuum dürfen drei Behandlungen mit regulären Heilmitteln durchgeführt werden. Tiere, die unter einem Jahr alt sind, dürfen höchstens einmal mit einem regulärem Heilmittel behandelt werden.

unter Behandlungen fällt Folgendes:

- Eine Abfolge von Behandlungen infolge einer Erkrankung zählt als eine Behandlung
- Wird aus derselben Erkrankung eine weitere Behandlung in Anspruch genommen, zählt diese jedoch als eine zweite Behandlung.
- Eine Abfolge von Behandlungen für unterschiedliche, aber zusammenhängende Erkrankungen zählt als eine Behandlung

Folgende Behandlungen zählen nicht:

- Die gesetzlichen Pflichtbehandlungen
- Behandlungen gegen Parasiten
- Schmerzbekämpfung und Betäubung für die Kastration

Falls ein Tier öfter behandelt wurde als erlaubt, darf das Tier sowie seine Produkte nicht mehr als biologisch verkauft werden.



# GESUNDHEITSVERSORGUNG

---

## Medizinregistrierung

Landwirte müssen die Verwendung von Tierheilmitteln immer registrieren. Sie verdoppeln die Zeit des Wirkungsprozesses von jedem Heilmittel und notieren diese.

Ist für ein Heilmittel keine bestimmte Zeit vorgegeben, gilt eine Wartezeit von minimal 48 Stunden.

## Hormone

Die Landwirte dürfen keinerlei Hormone verwenden um Wachstum, Produktion, Fruchtbarkeit oder Fortpflanzung zu regeln. Nur im Falle einer Erkrankung, dürfen Hormone als tierärztliche Behandlung verabreicht werden (kurnative Nutzung).

Dies darf allerdings auch nur nach Verordnung des Tierarztes passieren.

## Eingriffe

Es ist verboten Schwänze zu kupieren, Zähne zu schneiden usw.

## Beruhigungs- und Zwangsmittel

Die Benutzung von Beruhigungs- oder Zwangsmitteln ist, z.B. während eines Transportes, nicht erlaubt.

## Mastschweine kastrieren

Das Kastrieren von Mastschweinen ist grundsätzlich erlaubt. Die Kastration muss allerdings unter Betäubung und in einem geeigneten Alter durchgeführt werden.

Kastriert werden darf nur unter der Verantwortung eines Tierarztes.

## Künstliche Fortpflanzung

Während künstliche Insemination erlaubt ist, sind andere Arten von künstlicher Fortpflanzung, wie z.B. Embryotransplantation oder das Arbeiten mit gesextem Sperma, nicht zulässig.

## Tiere festsetzen (festbinden)

Das Festsetzen oder Anbinden von Tieren ist nicht gestattet. Nur wenn die Sicherheit eines Tieres gefährdet ist, darf das Tier für eine kurze Zeit festgesetzt werden.

Dies gilt beispielsweise für eine unruhige Sau während des Werfens.

